

1402

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach“ vom 11. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das nordöstlich von Mörlenbach gelegene Seitental der Weschnitz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 15 und 16 der Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, und der Flur 4 der Gemarkung Zotzenbach, Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 19,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Vorderer Odenwald gelegene feuchtigkeitsgeprägte Tal des Erbach-Grabens mit angrenzenden Hanglagen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tierarten zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den Grünlandgesellschaften, vor allem den Feuchtwiesen, den ausgedehnten Röhrichtbeständen, den Seggenriedern, Gebüsch-, Streuobst- und Waldbeständen. Pflegeziel ist die Sicherstellung einer weiteren Nutzung der Grünlandflächen und Streuobstbestände sowie eine Pflege der Feuchstandorte mit den gebietsprägenden Schilfbeständen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;

10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. die Grundstücke Flur 15 Nr. 78/1, 80/2 tlw., 85 tlw. und Flur 16 Nr. 4/1 der Gemarkung Mörlenbach zu düngen oder zu beweidern;
17. Grundstück Flur 15 Nr. 73/2 tlw. zu düngen, zu beweidern oder vor dem 1. Juli zu mähen;
18. Pferde weiden zu lassen, ebenso die Pferchhaltung mit Schafen;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
21. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Abbau von Weidezäunen;
3. die ackerbauliche Nutzung der Grundstücke Flur 16 Nr. 9 tlw. und Flur 15 Nr. 73/2 tlw., 74/2, 90 tlw. und 100 der Gemarkung Mörlenbach im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
4. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Begründung, Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Nutzung naturnaher Waldbestände unter der in § 3-Nr. 15 genannten Einschränkung:
 - a) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen in der Altersklasse der Baumhölzer,
 - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen,
 - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen und der Maßgabe, Laubhölzer zu fördern;
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise der Zeit vom 1. Juni bis 15. März durchzuführen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März, insbesondere der Rückschnitt von Gehölzen innerhalb eines Schutzstreifens von höchstens 10 m beidseitig der Mastmittellinie der Freileitungen;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Jagdeinrichtungen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. März, die Ausübung von Gesellschaftsjagden sowie die Jagd auf Fasane nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter der in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkung;
11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Be-

eintrachtungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;

12. Maßnahmen, die die Planung und den Bau der Ortsumgebung der Bundesstraße 38 von Mörlenbach auf den Grundstücken Flur 16 Nr. 4/1, 5/1, 6, 9 und 28/1 sowie den Wegeabschnitten 101/6, 101/7 und 101/19 der Gemarkung Mörlenbach betreffen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1997 S. 4062



Hausbräcker

Ulrichsberg

Ulrichsberg

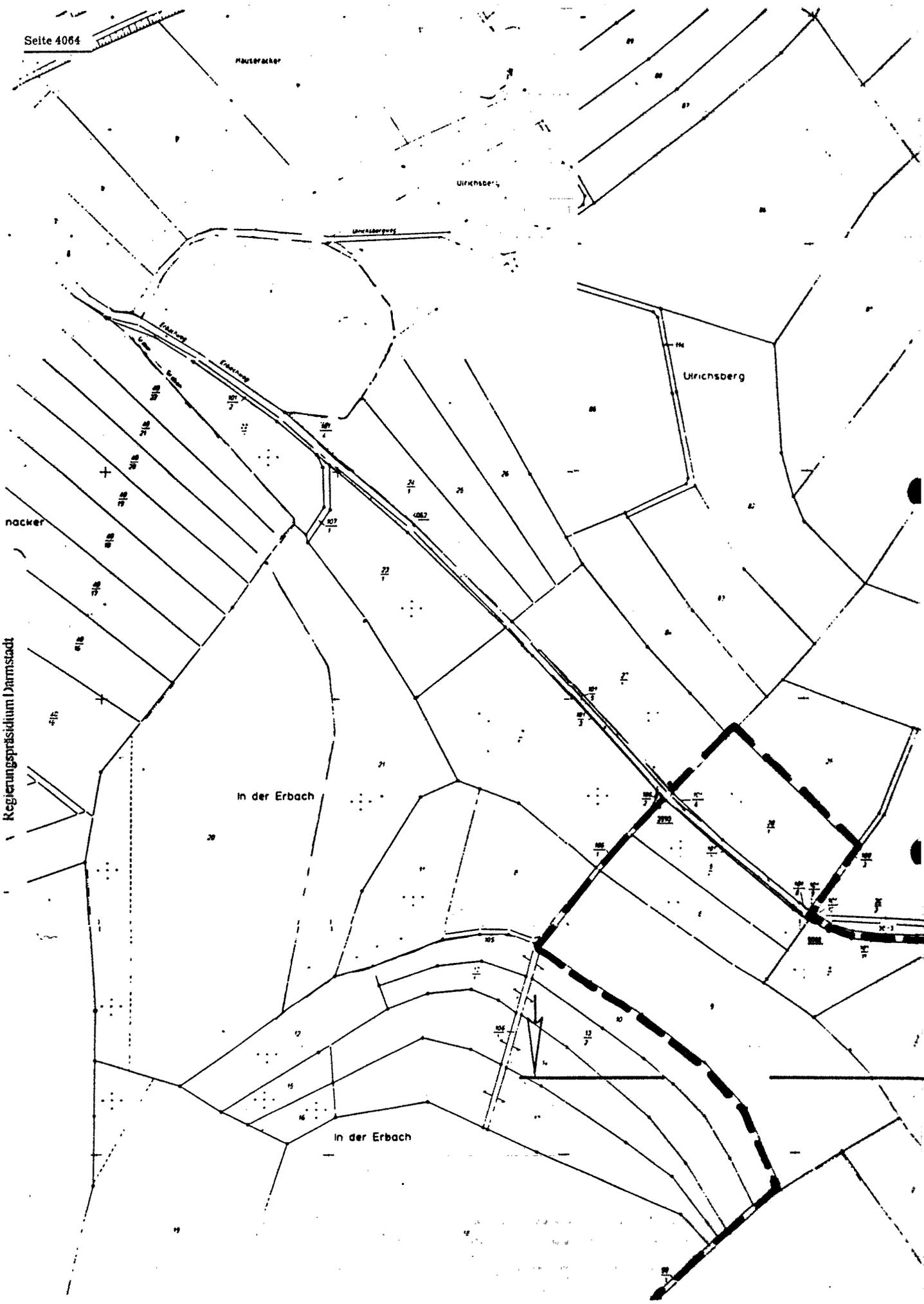
Ulrichsberg

nacker

Regierungspräsidium Darmstadt

In der Erbach

In der Erbach



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach“
vom 11. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 11. Dezember 1997

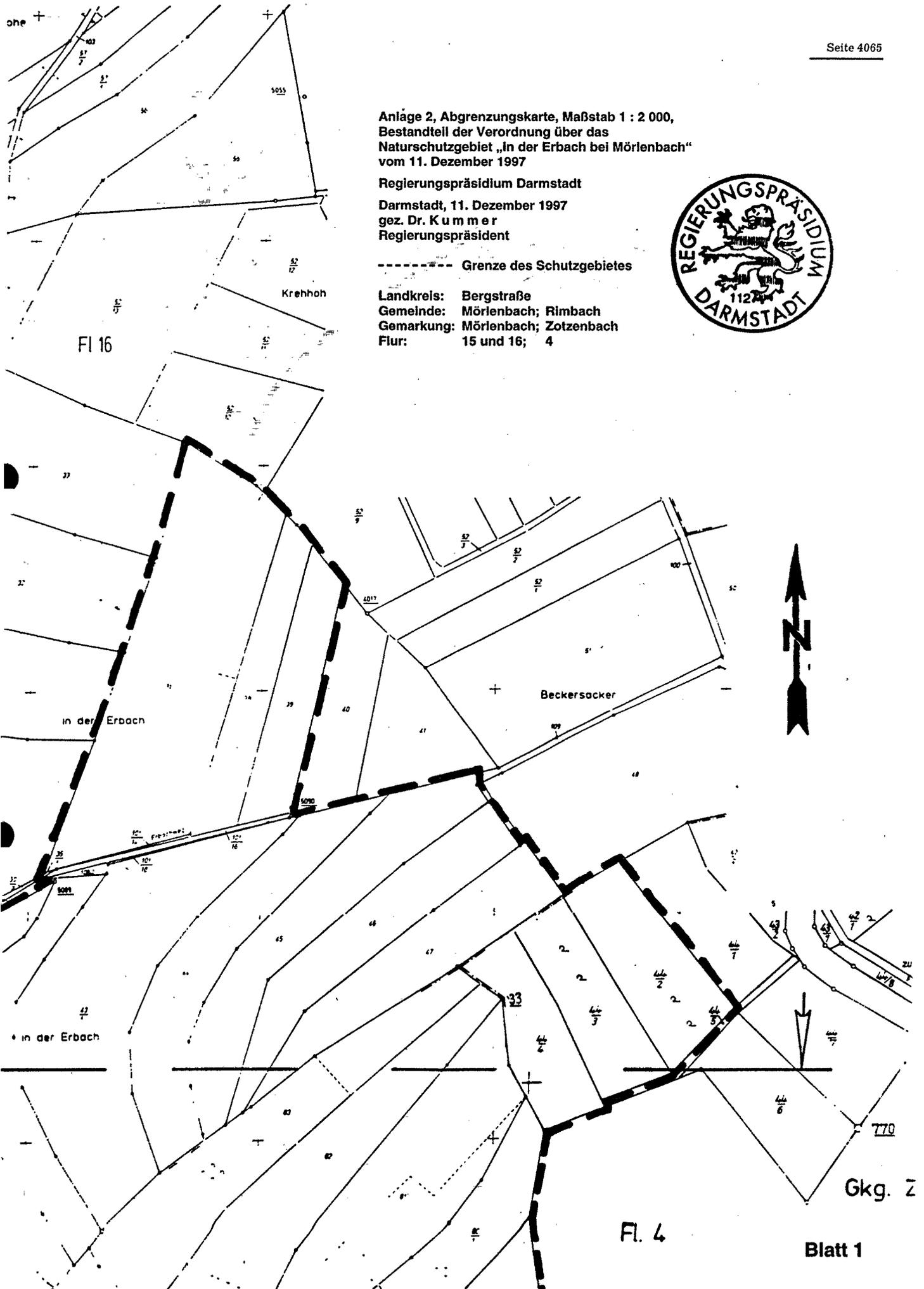
gez. Dr. K u m m e r

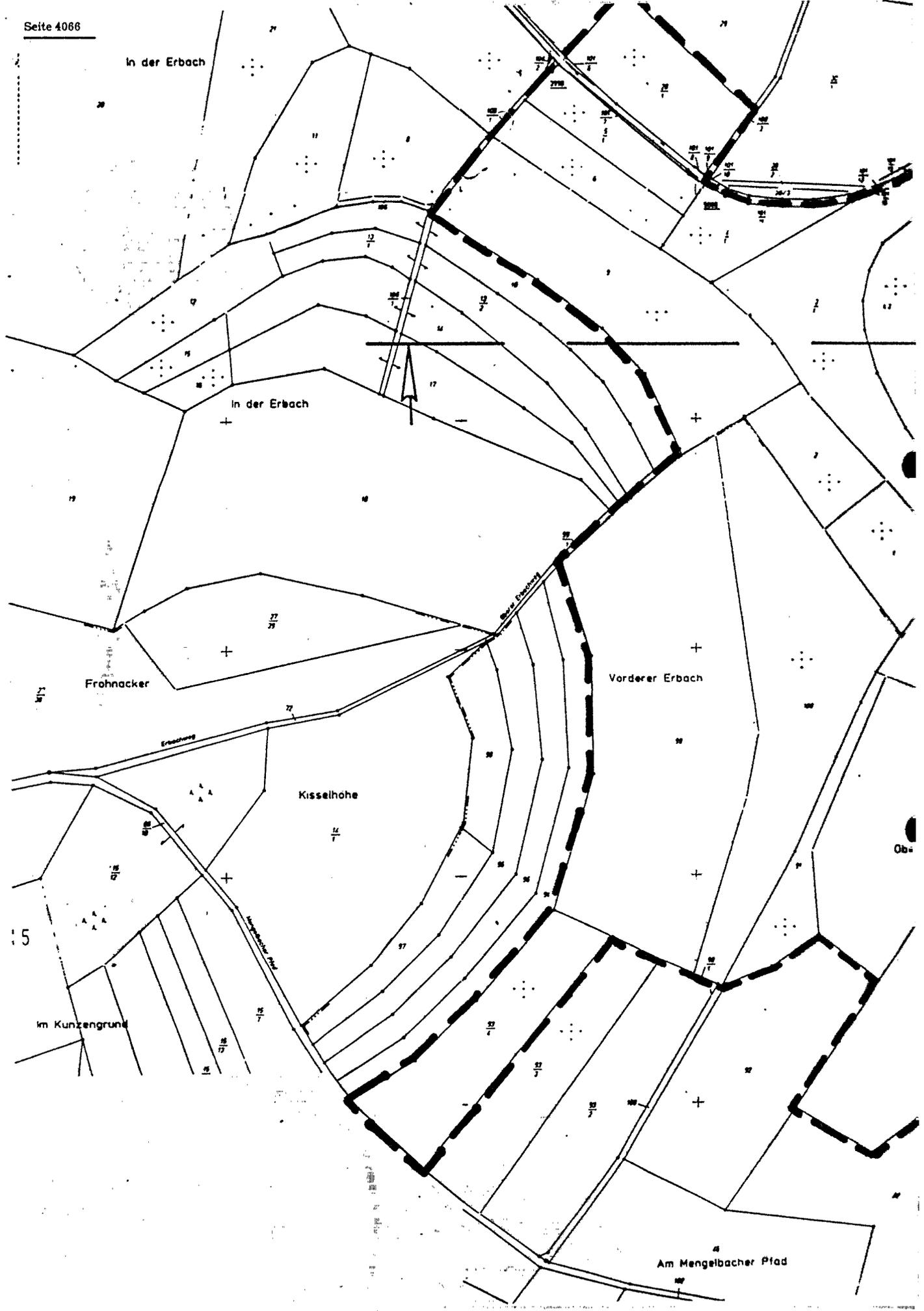
Regierungspräsident

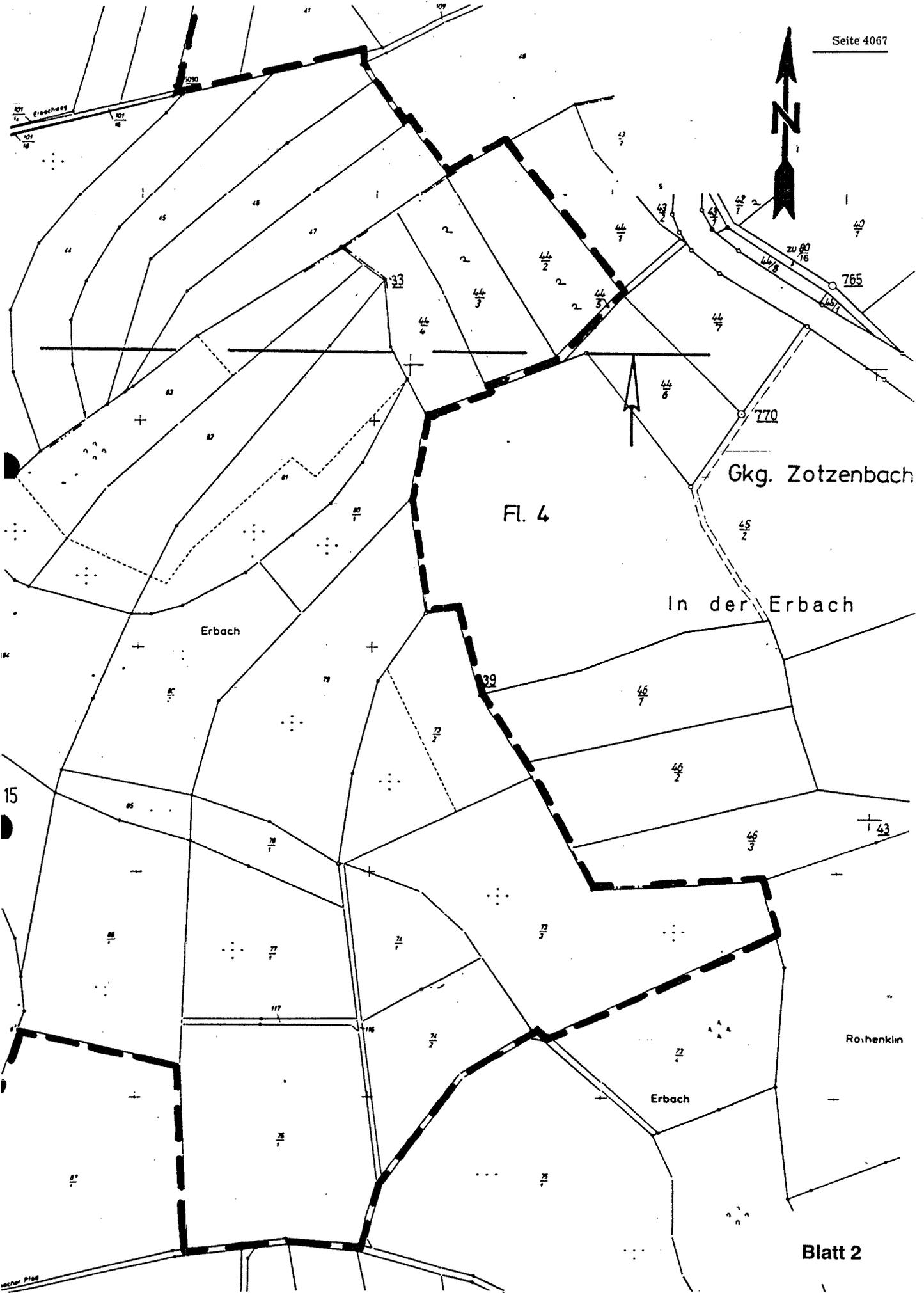


----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Mörlenbach; Rimbach
Gemarkung: Mörlenbach; Zotzenbach
Flur: 15 und 16; 4







Fl. 4

Gkg. Zotzenbach

In der Erbach

Erbach

Rothenkin

Erbach